

DER LANDESAMTSDIREKTOR

4021 Linz
Klosterstraße 7



Aktenzeichen: **Verf-300978/2-St**

Bearbeiter: *Mag. Dr. Wolfgang Steiner*
Telefon: 0732 / 7720-11708
Fax: 0732 / 7720-11713
E-mail: verf.post@ooe.gv.at

14. Juni 2002

An das

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Rechts-Überleitungsgesetz geändert, ein Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2003 erlassen werden u.a.; Entwurf - Stellungnahme

(Zu GZ 660.102/005-V/1/2002 vom 29. April 2002)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

Zu Artikel 3 (Bundesgesetzblattgesetz):

Künftig sollen die im Bundesgesetzblatt verlautbarten Rechtsvorschriften unter der Internetadresse "www.bgbl.at" abrufbar sein; die Ausgabe und Versendung von Bundesgesetzblättern in Papierform ist künftig nicht mehr vorgesehen. Dazu ist Folgendes festzuhalten:

?? Um einen allgemeinen Zugang zum Recht sicherzustellen, sollte im Bundesgesetzblattgesetz festgelegt werden, auf welche Weise ein Zugang zum Bundesgesetzblatt für jene Bürgerinnen und Bürger möglich ist, die nicht über einen Internetanschluss verfügen oder denen die Handhabung elektronischer Informationssysteme fremd oder nicht möglich ist. Beispielsweise könnte eine kostenlose **Einsichts- und Ausdruckmöglichkeit** bei Verwaltungsdienststellen und eine entsprechende Hilfestellung vorgesehen werden, was allerdings bei der Berechnung der finanziellen Auswirkungen zu berücksichtigen wäre.

- ?? Durch die ausschließliche elektronische Publikation der Bundesgesetzblätter wird der regelmäßige Umlauf der Papierexemplare zur Durchsicht in den Verwaltungsdienststellen entfallen. Zusätzlich sollte daher eine **aktive Information** über neu erschienene Bundesgesetzblätter angeboten werden. In diesem Zusammenhang wird beispielsweise auf das Angebot des Landesgesetzblatt-Newsletters des Landes Oberösterreich unter der Internetadresse "www.ooe.gv.at/recht/newsletter" hingewiesen.
- ?? Im finanziellen Teil der Erläuterungen wird ausgeführt, dass die Einrichtung der für die Kundmachung im Internet erforderlichen RIS-Applikation bereits vorbereitet wird und angesichts der vorhandenen RIS-Infrastruktur keine nennenswerten Mehrausgaben erfordert. Dazu ist festzuhalten, dass das Rechtsinformationssystem (RIS) unter der Adresse "www.ris.bka.gv.at" abrufbar ist und nicht unter der im § 6 Abs. 1 des Entwurfs angeführten Internetadresse "www.bgbl.at". Es stellt sich daher die Frage, ob die zur authentischen Kundmachung der Bundesgesetzblätter bestimmte Applikation - im Gegensatz zu bisher - künftig **Teil des Rechtsinformationssystems** sein wird. Wenn dies zutrifft, wäre eine deutliche **Abgrenzung zur bisherigen nicht authentischen RIS-Dokumentation** der Bundesgesetzblätter und des Bundesrechts erforderlich. Außerdem sollte es nur mehr **eine einzige Abfragemaske** für das Bundesgesetzblatt geben: Bisher weicht die Abfragemaske unter www.bgbl.at von der BGBL-Abfragemaske im RIS (Intranet) ab, was die Benutzung erschwert; außerdem ist bisher auf der BGBL-Abfragemaske im RIS (Intranet) nicht immer eine tagesaktuelle Abfrage gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen!

Dr. Eduard Pesendorfer

Ergeht abschriftlich an:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung